

UNGÜLTIG!

Dem Genehmigungsinhaber
nur zu
Archivzwecken überlassen



Flensburg, den 17. SEP. 1980
Kraftfahrt-Bundesamt
I. A.

Allgemeine Betriebserlaubnis

Nr. 9707

für die Zugmaschinen

Typ E 9

Auf Grund des § 20 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO) in der Fassung vom 15.11.1974 (BGBl IS. 3193) wird der

Firma Holder KG

in 7064 Remshalden-Grünbach

für die obenbezeichneten, von ihr

reihenweise zu fertigenden oder gefertigten Fahrzeuge die Allgemeine Betriebserlaubnis mit folgender Maßgabe erteilt:

Die Einzelerzeugnisse der reihenweisen Fertigung müssen mit den Erlaubnisunterlagen genau übereinstimmen.

Abweichungen von den technischen Angaben, die das Kraftfahrt-Bundesamt bei der Erteilung dieser Erlaubnis für den genehmigten Typ festgelegt hat, sind nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Kraftfahrt-Bundesamtes gestattet. Verstöße gegen diese Bestimmungen führen zum Widerruf der Erlaubnis und werden überdies strafrechtlich verfolgt.

- A. Das Kraftfahrt-Bundesamt kann jederzeit die Erfüllung der mit der Allgemeinen Betriebserlaubnis verbundenen Pflichten, insbesondere die erlaubnisgerechte Fertigung, nachprüfen oder nachprüfen lassen.

Die Erlaubnisbehörde ist unverzüglich zu benachrichtigen, wenn die reihenweise Fertigung und/oder der Vertrieb der genehmigten Einrichtung innerhalb eines Jahres nicht aufgenommen oder endgültig oder länger als ein Jahr eingestellt wird.

Diese Allgemeine Betriebserlaubnis berechtigt auch zur Ausfüllung von Fahrzeugbriefen.

Die mit der Erteilung der Allgemeinen Betriebserlaubnis verliehenen Befugnisse sind nicht übertragbar. Schutzrechte Dritter werden durch diese Erlaubnis nicht berührt.

Die Allgemeine Betriebserlaubnis erlischt, wenn sie durch das Kraftfahrt-Bundesamt widerrufen wird oder der genehmigte Typ den Rechtsvorschriften nicht mehr entspricht. Der Widerruf kann ausgesprochen werden, wenn der Erlaubnisinhaber gegen die mit der Allgemeinen Betriebserlaubnis verbundenen Pflichten, auch soweit sie sich aus dem dieser Allgemeinen Betriebserlaubnis zugeordneten besonderen Bescheid ergeben, verstoßen hat, ferner wenn er sich als unzuverlässig erweist oder wenn sich herausstellt, daß der genehmigte Fahrzeugtyp den Erfordernissen der Verkehrssicherheit nicht mehr entspricht.

Ersatzstücke für verlorene Abdrucke oder Ablichtungen dürfen durch den Inhaber der Allgemeinen Betriebserlaubnis nur ausgefertigt werden, wenn die für den Halter des Fahrzeugs örtlich zuständige Zulassungsstelle bescheinigt hat, daß nach ihren Unterlagen der Betrieb des Fahrzeugs weder wegen technischer Mängel verboten noch die verloren gemeldete Betriebserlaubnis eingezogen worden ist. Es genügt auch die Bestätigung eines amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfers für den Kraftfahrzeugverkehr, daß das vorgeführte Fahrzeug noch dem genehmigten Typ entspricht.

Die Ersatzausfertigungen von Abdrucken oder Ablichtungen der Allgemeinen Betriebserlaubnis sind durch den Inhaber der Allgemeinen Betriebserlaubnis als „Zweitausfertigung“ zu kennzeichnen.

Bezüglich der Rechtsmittelbelehrung wird auf den besonderen Bescheid des Amtes zu dieser Allgemeinen Betriebserlaubnis verwiesen.

Die Allgemeine Betriebserlaubnis erstreckt sich auf die Ausführungen

- "A" Größenbezeichnung der Bereifung 4.00 - 8 Impl. 2 PR,
- "B" Größenbezeichnung der Bereifung 6 - 9 AS 2 PR,
- "C" Größenbezeichnung der Bereifung 4.00 - 12 Impl. 2 PR oder 4 PR,
- "D" Größenbezeichnung der Bereifung 6 - 12 AS 2 PR.

- B. Die Fahrzeuge müssen folgenden Angaben entsprechen:

Antriebsmaschine:

Hersteller:		Fichtel & Sachs AG, Schweinfurt
Typ:		SACHS STAMO 203
Leistung:		7,36 PS bei 4500 U/min
Hubraum (abgerundet):		201 cm ³
Leergewicht:	Ausf. "A":	155 kg oder 159 kg
	Ausf. "B":	168 kg
	Ausf. "C":	160 kg oder 164 kg
	Ausf. "D":	173 kg
Zulässiges Gesamtgewicht:		250 kg
Zulässige Achslast:		250 kg
Betriebsbremsanlage:		mechanisch

Höchstgeschwindigkeit:	Ausf. "A":	14,1 km/h
	Ausf. "B":	16,4 km/h
	Ausf. "C":	17,5 km/h
	Ausf. "D":	19,1 km/h
Standgeräusch:		82 dB (A) N
Fahrgeräusch:		83 dB (A) N
Anhängekupplung:		Prüfzeichen \sim M 3039
Maße über alles:		
Länge: je nach Holmenstellung:		1620 mm - 1735 mm
Breite:		860 mm
Höhe: je nach Holmenstellung:	Ausf. "A":	950 mm - 1335 mm
	Ausf. "B":	985 mm - 1370 mm
	Ausf. "C":	995 mm - 1380 mm
	Ausf. "D":	1020 mm - 1405 mm

C. Mit dieser Allgemeinen Betriebserlaubnis ist genehmigt, daß - abweichend von

§ 47 Abs. 3 StVZO - die Mündung des Auspuffrohres unter einem Winkel von 90° zur Fahrzeuglängsachse nach links gerichtet ist,

§ 59 Abs. 1 StVZO - das Fabrikschild auf dem Getriebedeckel fahrzeugmittig angebracht ist.

Das Fahrzeug darf nur mit einem Anhänger des Typs 255 desselben Herstellers verbunden werden.

Vor Beginn einer Fahrt auf öffentlichen Straßen müssen die ausziehbaren Rückstrahler in die äußerste Endstellung gebracht und dort festgeklemmt sein.

D. Das Fahrzeug ist nur dann zulassungsfrei, wenn es für land- oder forstwirtschaftliche Zwecke verwendet oder von Fußgängern an Holmen geführt wird. Werden Fahrzeugbriefe ausgefüllt, so ist auf Seite 2 unter Nr. 1, Fahrzeug- und Aufbauart, in Zeile 1 einzutragen: "Zugmaschine". Im übrigen sind die Fahrzeuge dann in dem üblichen Zulassungsverfahren zu behandeln (§ 18 Abs. 7 StVZO); dabei sind u. a. unter Nr. 33, Bemerkungen, die Angaben zu Buchstabe C. aufzunehmen.

Flensburg, den 26. August 1975
In Vertretung
Otto

Beglaubigt:



Regierungsassistent z. A.